

# Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.02.2012



Beginn: 19:30 Uhr                      Unterbrechungen  
Ende: 21:20 Uhr                      Gesetzliche Mitgliederzahl: 7  
   Anwesend: 7

## **Anwesend:**

### Vorsitzender

Herr Manfred Rewald

### Schriftführerin

Frau Sonja Zufall

### von der Verwaltung

Herr Jörg Roß

Frau Anja Deubach  
Herr Ralf Eberwein  
Frau Christel Högemann-Lohse  
Herr Martin Pabst  
Herr Mathias Schneider  
Herr Hans Staudte  
Herr Michael Steisel

- 1        Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr  
          2012  
          Vorlage: 0037/2012
- 2        Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan 2012 für  
          den Investitionszeitraum 2011 - 2015  
          Vorlage: 0038/2012
- 3        Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2012  
          Vorlage: 0039/2012
- 4        Änderung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Kalkulation  
          der Entwässerungsgebühren  
          Vorlage: 0060/2012
- 4.1     Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemein-  
          de Söhrewald  
          Vorlage: 0040/2012
- 5        7. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Ge-  
          meinde Söhrewald  
          Vorlage: 0041/2012
- 6        Mitteilungen und Anfragen  
          Vorlage: 0061/2012

## **Bemerkungen:**

Erweiterung der Tagesordnung:

TOP 4 Änderung des kalkulatorischen Zinssatzes für die Kalkulation der Entwässerungsgebühren

Änderung der Tagesordnung:

Aus TOP 4 Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Söhrewald wird TOP 4.1

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden durch Einladung vom 09.02.2012 für Dienstag, den 14.02.2012, 19.30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Die Beratungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

## **TOP 1    Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 Vorlage: 0037/2012**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form ohne Änderungen.**

Ja 6    Nein 1    Enthaltung 0

## **TOP 2    Investitionsprogramm als Anlage zum Haushaltsplan 2012 für den Investitionszeitraum 2011 - 2015 Vorlage: 0038/2012**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung das Investitionsprogramm für die Jahre 2011 - 2015 in der vorliegenden Form ohne Änderungen zu beschliessen.**

Ja 6    Nein 0    Enthaltung 1

## **TOP 3    Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2012 Vorlage: 0039/2012**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form.**

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1

**TOP 4 Änderung des Kalkulatorischen Zinssatzes für die Kalkulation der Entwässerungsgebühren  
Vorlage: 0060/2012**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die folgende Beschlussfassung:**

**Als eine der Grundlagen für die Kalkulation einer gesplitteten Entwässerungsgebühr beschließt die Gemeindevertretung einen Kalkulatorischen Zinssatz von 5,0 %.**

**Die Gebührensätze in der zur Beschlussfassung vorgelegten Satzung sollen danach auf**

<b>Schmutzwasser</b>	<b>2,81 €/m<sup>3</sup></b>	<b>und</b>
<b>Niederschlagswasser</b>	<b>0,47 €/m<sup>2</sup></b>	

**angepasst werden.**

Ja 5 Nein 1 Enthaltung 1

**TOP 4.1 Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Söhrewald  
Vorlage: 0040/2012**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den beiliegenden Entwurf zur Neufassung der EWS (Anlage 1) der Gemeinde Söhrewald zu beschließen.**

Mit folgenden Änderungen beschlossen:

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den beiliegenden Entwurf zur Neufassung der EWS (Anlage 1) der Gemeinde Söhrewald zu beschließen. Aufgrund der Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes sind die Gebührensätze in der Satzung wie folgt anzupassen: Schmutzwasser auf 2,81 €/m<sup>3</sup> und Niederschlagswasser auf 0,47 €/m<sup>2</sup>.**

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1

**TOP 5 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Söhrewald**  
**Vorlage: 0041/2012**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung beiliegenden Entwurf zur 7. Änderung der WVS (Anlage 1) der Gemeinde Söhrewald zu beschließen.**

einstimmig beschlossen

**TOP 6 Mitteilungen und Anfragen**  
**Vorlage: 0061/2012**

**Bürgermeister Steisel**

Klage gegen Kreisumlage

Bürgermeister Steisel informiert über die Entscheidung der 3. Kammer des VG Kassel wegen der Klage des Landkreises Kassel, mit der sich dieser gegen die von ihm verlangte Erhöhung der Kreisumlage zur Wehr setzte.

200

Im Dezember 2009 beschloss der Landkreis Kassel den Haushalt für das Jahr 2010. Dieser wies einen Fehlbetrag von rd. 34 Mio. € auf; die Kreis- und Schulumlage wurde darin auf 55 % festgesetzt. Das Regierungspräsidium genehmigte den Haushalt, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kreis- und Schulumlage um 3% auf 58 % erhöht werde. Nachdem der Kreistag dies abgelehnt hatte, wies das Regierungspräsidium den Landkreis an, die Umlage auf 58 % anzuheben. Die Erhöhung sei notwendig, um das Haushaltsdefizit des Landkreises zu verringern.

Da der Kreistag auch der Anweisung nicht nachkam, fasste das Regierungspräsidium anstelle des Landkreises diesen Beschluss (sog. Ersatzvornahme). Gegen die Anweisung, die Kreis- und Schulumlage zu erhöhen erhob der Kreis Klage vor dem Verwaltungsgericht Kassel.

Diese Klage hatte Erfolg:

Obwohl der Landkreis durch Umlagen Erhöhung einen finanziellen Vorteil – nämlich höhere Einnahmen – erlange, beeinträchtigt ihn die Anweisung unzulässiger Weise in seinem Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Diese gebe dem Landkreis die Befugnis, über die Höhe der Kreisumlage in eigener Verantwortung zu entscheiden. Zwar verpflichte das Gesetz die Landkreise dazu, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Auf welche Weise dieser Ausgleich erreicht werde – ob durch Ausgabenkürzungen und/oder Einnahmeerhöhungen – obliege jedoch ausschließlich der Entscheidungsbefugnis des Kreistages. Das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde könne zwar gegebenenfalls einen nicht ausgeglichenen Haushalt beanstanden oder die Genehmigung einer darin vorgesehenen Kreditaufnahme verweigern. Das Regierungspräsidium sei aber nicht berechtigt, den Landkreis mittels Anweisung zu einzelnen, konkreten Maßnahmen zu verpflichten und so Einfluss auf den Inhalt der Haushaltssatzung zu nehmen.

Die Kammer hat wegen rechtsgrundsätzlicher Bedeutung die  
Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen.

Aktenzeichen: 3 K 936/10.KS

gez. Manfred Rewald  
Vorsitzender  
Söhrewald, den 22.02.2012

gez. Sonja Zufall  
Schriftführerin  
Söhrewald, den 22.02.2012